

BVGer D-8734/2025 vom 19. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8734_2025

FR: TAF D-8734/2025 du 19 janvier 2026

IT: TAF D-8734/2025 del 19 gennaio 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 12

Mai 2025 E. 9.3.2 ausgeführt – dem Wegweisungsvollzug, was nach wie vor gilt, nicht entgegensteht, dass angesichts des erst seit dem 15. Juli 2023 bestehenden Aufenthalts in der Schweiz nicht von einer fortgeschrittenen Integration und Verwurzelung der Kinder hierzulande ausgegangen werden kann, dass abgesehen davon die zahlreichen in der Türkei lebenden Verwandten den Beschwerdeführenden unterstützend – insbesondere auch bei der Betreuung ihrer Kinder – zur Seite stehen dürften, dass angesichts der guten medizinischen Versorgung in der Türkei davon ausgegangen wird, dass dort im Bedarfsfall auch für die Beschwerdeführerin 2 und die beiden Kinder angemessene Behandlungs- und Betreuungsangebote verfügbar sind, dass nach dem Gesagten keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage vorliegt und das SEM das Wiedererwägungsgesuch somit zu Recht abgewiesen und seine Verfügung vom 21. Februar 2024 als rechtskräftig und vollstreckbar erklärt hat, dass nach den vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde vom 13. November 2025 als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, womit der am 14. November 2025 angeordnete provisorische Vollzugsstopp dahinfällt,

D-8734/2025 Seite 9 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der einbezahlte Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-8734/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.